

Allgemeine Geschäftsbedingungen Metallbau Bergmaier

Inhaber: Michael Bergmaier | Schloßstraße 3 | 84186 Kapfing | Stand: Juni 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen Metallbau Bergmaier, Inhaber Michael Bergmaier, Schloßstraße 3, 84186 Kapfing (nachfolgend „Auftragnehmer“), und seinen Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Erbringung von Leistungen aus den Bereichen Aufmaß, Planung, Fertigung, Lieferung, Montage, Wartung und Reparatur im Bereich Metallbau und Stahlbau, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Soweit einzelne Bestimmungen nur für Unternehmer oder nur für Verbraucher gelten, ist dies ausdrücklich kenntlich gemacht.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers dessen Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(4) Soweit im Einzelfall zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber die Geltung der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B) vereinbart wird, gehen die Regelungen der VOB/B diesen AGB vor. Die VOB/B gilt nur, wenn ihre Einbeziehung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

(5) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Darstellungen in Katalogen, Prospekten und auf der Internetseite des Auftragnehmers stellen keine verbindlichen Angebote dar.

(2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots bzw. Kostenvoranschlags durch den Auftraggeber und die anschließende Auftragsbestätigung oder den Beginn der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme kann in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, insbesondere per E-Mail, über das Kundencenter der Auftragsverwaltungssoftware Lexware Office, per Messenger-Nachricht (z.B. WhatsApp) sowie telefonisch oder mündlich.

(3) Bei Kostenvoranschlägen gilt die darin genannte Bindungsfrist. Nach Ablauf der Bindungsfrist ist der Auftragnehmer nicht mehr an die darin genannten Preise und Konditionen gebunden.

(4) Ein Kostenvoranschlag im Sinne des § 632 Abs. 3 BGB ist nicht vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in Angeboten und Kostenvoranschlägen berechtigen den Auftragnehmer zur Anfechtung. Der Auftragnehmer ist an solche Erklärungen nicht gebunden.

(6) Die Leistungen des Auftragnehmers werden ganz überwiegend als individuell nach Kundenspezifikation gefertigte Maßanfertigungen erbracht. Für solche Werkleistungen besteht kein Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber, der Verbraucher ist, hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss hin.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungsgegenstand

(1) Der Umfang der Leistungspflichten des Auftragnehmers ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Kostenvoranschlag einschließlich etwaiger Anlagen sowie der Auftragsbestätigung. Es handelt sich ganz überwiegend um individuell nach Maß gefertigte Werkleistungen in Form kombinierter Leistungen aus Fertigung, Lieferung und Montage.

(2) Die Erstellung eines Freigabeplans (Fertigungszeichnung) ist im Angebot enthalten, sofern nicht anders angegeben, einschließlich einer Überarbeitung. Jede weitere Plananpassung, die vom Auftraggeber veranlasst wird, erfolgt nach Aufwand und wird mit 80,00 € netto pro Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.

(3) Nicht im Leistungsumfang enthalten sind, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben: Fundament-, Erd- und Pflasterarbeiten; statische Berechnungen durch Dritte; behördliche Genehmigungen; Gerüststellung (soweit nicht ausdrücklich vereinbart); Endreinigung des Montagebereichs über die geschuldete Baustellensauberkeit hinaus.

(4) Baustellensauberkeit wird geschuldet: Der Auftragnehmer hinterlässt den Montagebereich frei von Rückständen, Spänen, Bohrstaub und Materialresten. Unvermeidbare, einbaubedingte Spuren (insbesondere Fingerabdrücke, Wasserflecken) auf Oberflächen stellen keinen Mangel dar und begründen keinen Reinigungsanspruch.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Teilleistungen können insbesondere dann erfolgen, wenn die Lieferung fertiggestellt werden oder sich die Montage über mehrere Tage erstreckt.

§ 4 Planung, Aufmaß und Maßrisiko

(1) Soweit der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Architekt, Planer) Maße, Pläne oder technische Vorgaben liefert, trägt der Auftraggeber das Risiko der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten gelieferte Maße eigenständig zu überprüfen, es sei denn, offensichtliche Fehler sind erkennbar.

(2) Erweisen sich vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten gelieferte Maße als unrichtig, gehen die daraus entstehenden Mehrkosten (insbesondere für Nachmessung, erneute Anfahrt, Materialanpassung, Neufertigung) zulasten des Auftraggebers.

(3) Erfolgt das Aufmaß vor Erreichen des endgültigen Bauzustands (z.B. vor Fertigstellung von Putz, Dämmung, Estrich), trägt der Auftraggeber das Risiko von Maßänderungen. Daraus resultierende Mehrkosten und zusätzliche Anfahrten werden nach Aufwand berechnet.

(4) Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die Planung Dritter (z.B. Architekten, Statiker, Fachplaner), auch wenn der Auftragnehmer nach deren Vorgaben fertigt oder montiert. Hat der Auftragnehmer auf statisch oder technisch fragwürdige Planungen hingewiesen und führt der Auftraggeber bzw. der Dritte die Planung gleichwohl unverändert fort, haftet der Auftragnehmer nicht für daraus resultierende Mängel oder Schäden.

§ 5 Änderungswünsche und Zusatzleistungen

(1) Änderungswünsche des Auftraggebers sind nur bis zur Freigabe des Fertigungsplans (Freigabeplan) möglich. Nach der Planfreigabe beginnt mit der Materialbestellung der Fertigungsprozess. Änderungen nach Planfreigabe erfordern eine erneute Planungsphase (neue bzw. geänderte Pläne, geänderte Materialbestellung, ggf. erneutes Aufmaß vor Ort) und werden nach Aufwand gemäß Abs. 2 berechnet.

(2) Änderungen und Zusatzleistungen nach Planfreigabe werden nach Aufwand berechnet. Berechnet werden der tatsächlich anfallende Aufwand für Planung, Produktion und Montage zu einem Stundensatz von 80,00 € netto je Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie die tatsächlich angefallenen Material- und Fremdleistungskosten. Etwaige Stornierungs-, Umbuchungs-, Eil- oder Expressbeschaffungskosten bei Vorlieferanten werden, soweit sie durch den Änderungswunsch oder die Zusatzleistung veranlasst sind, gesondert ausgewiesen und nach Nachweis berechnet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Ausführung der Änderung über die voraussichtlichen Mehrkosten, soweit diese zu diesem Zeitpunkt abschätzbar sind.

(3) Änderungswünsche nach Planfreigabe können zu einer Verschiebung des vereinbarten Liefer- oder Montagetermins führen. Die neue Lieferzeit richtet sich nach den zum Zeitpunkt der erneuten Planfreigabe bestehenden Fertigungskapazitäten des Auftragnehmers.

(4) Zusatzprodukte (z.B. Markisen zu einer Überdachung) können gegen Aufpreis vereinbart werden. Hierüber erstellt der Auftragnehmer ein gesondertes Angebot oder eine Ergänzung zum bestehenden Kostenvoranschlag.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im jeweiligen Angebot bzw. Kostenvoranschlag genannten Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Höhe.

(2) Sofern nicht abweichend vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: (a) 50 % der Angebots- bzw. Auftragssumme (netto) werden als Abschlagszahlung nach Freigabe der Fertigungspläne (Planfreigabe) und Auftragserteilung fällig; (b) die Restzahlung wird nach Fertigstellung und Lieferung bzw. Montage der Werkleistung fällig. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) In Fällen, in denen der Auftragnehmer gefertigte Bauteile nicht zum vereinbarten Termin vollständig montieren kann, weil bauseitige Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder andere Gewerke die Montage verhindern, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine weitere Abschlagsrechnung über die bereits erbrachten Leistungen zu stellen.

(4) Im Falle des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern und 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber Unternehmern (§§ 288 Abs. 1, 2 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder im synallagmatischen Verhältnis zum Vergütungsanspruch des Auftragnehmers stehen.

(6) Steigen oder sinken die nachweisbaren Materialkosten gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung um mehr als 8 %, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine Anpassung des Vertragspreises in Höhe der über die Schwelle von 8 % hinausgehenden Differenz zu verlangen, sofern die Kostensteigerung oder -senkung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist (insbesondere bei Rohstoffpreisschwankungen, Lieferengpässen, behördlichen Maßnahmen oder höherer Gewalt). Der Auftragnehmer hat die Kostensteigerung oder -senkung nachvollziehbar zu belegen. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Klausel nur bei Verträgen, deren Leistungserbringung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt (§ 309 Nr. 1 BGB). Übersteigt die Preiserhöhung 15 % des ursprünglichen Vertragspreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Preisanpassungserklärung zu kündigen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

§ 7 Bauhandwerkersicherung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich etwaiger Nachtragsvereinbarungen gemäß § 650f BGB zu verlangen. Die Sicherheit kann insbesondere durch Bürgschaft oder Garantie eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erbracht werden.

(2) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist setzen. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht gestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung zu verweigern oder den Vertrag zu kündigen (§ 650f Abs. 5 BGB). Die Voraussetzungen und Ausnahmen richten sich nach der gesetzlichen Regelung des § 650f BGB.

§ 8 Liefer- und Ausführungsfristen

(1) Vom Auftragnehmer genannte Liefer- und Ausführungsfristen sind unverbindliche Richtwerte, sofern nicht eine bestimmte Frist ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurde.

(2) Der Lauf vereinbarter Fristen setzt voraus, dass sämtliche vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig beim Auftragnehmer eingegangen sind, die Planfreigabe erteilt ist und der Auftraggeber seinen sonstigen Mitwirkungspflichten (§ 10 dieser AGB) ordnungsgemäß nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen.

(3) Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik und Aussperrung), beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen (insbesondere höhere Gewalt, Pandemie, behördliche Anordnungen, kriegerische Auseinandersetzungen, Rohstoffengpässe, Lieferausfälle von Vorlieferanten) sowie bei fehlender Mitwirkung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer gerät in diesen Fällen nicht in Verzug. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über derartige Hindernisse unverzüglich informieren.

(4) Ein automatischer Verzug des Auftragnehmers durch bloßen Fristablauf tritt nicht ein. Der Verzug des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und setzt grundsätzlich eine Mahnung des Auftraggebers voraus (§ 286 BGB).

(5) Wetterabhängige Arbeiten (insbesondere Montagearbeiten im Außenbereich) können nicht zu Fixterminen ausgeführt werden. Verschiebungen aufgrund widriger Witterung (z.B. Regen, Sturm, Frost) berechtigen nicht zum Schadensersatz und begründen keinen Verzug.

§ 9 Terminverschiebung durch den Auftraggeber; Lagerkosten

(1) Verschiebt der Auftraggeber einen vereinbarten Liefer- oder Montagetermin, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Festlegung eines neuen Termins nach Maßgabe seiner Kapazitätsplanung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den ursprünglichen Termin besteht nicht.

(2) Sind Bauteile bereits gefertigt und kann die Auslieferung oder Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Baustelle nicht bereit, andere Gewerke blockieren), nicht erfolgen, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts je angefangene Woche zu berechnen, höchstens jedoch 10 % des Netto-Auftragswerts insgesamt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Lagerkosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind.

(3) Bei nicht vom Auftragnehmer verschuldeten Auftragsverzögerungen, insbesondere durch kundenseitige Terminverschiebungen in der Planungsphase, ist der Auftragnehmer berechtigt, nachweislich gestiegene Material- und Herstellungskosten gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. § 6 Abs. 6 dieser AGB findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Ausführung der Werkleistung erforderlichen Angaben rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, insbesondere Maße, Pläne, technische Vorgaben und Zugangsinformationen.

(2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass zum vereinbarten Liefer- oder Montagetermin folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Die Baustelle und die Zufahrt sind für den Auftragnehmer

und seine Fahrzeuge (einschließlich etwaiger Transportfahrzeuge und Hebeteknik) frei zugänglich; (b) der Montagebereich ist frei von Hindernissen, die die Montage verzögern oder behindern; (c) Zugang zu fließendem Wasser, Strom (230 V / 400 V) und Toilette ist gewährleistet; (d) ein etwaig vereinbartes Gerüst ist bauseitig gestellt und betriebsbereit; (e) die für die Montage erforderlichen Vorleistungen anderer Gewerke sind abgeschlossen.

(3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sodass der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann, gehen daraus resultierende Mehrkosten zulasten des Auftraggebers, insbesondere: (a) Kosten verborgener Anfahrten in Höhe von pauschal 250,00 € netto je verborgener Anfahrt; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis höherer und dem Auftraggeber der Nachweis geringerer oder fehlender Kosten vorbehalten; (b) Stillstandskosten und Wartezeiten nach tatsächlichem Aufwand; (c) Mehraufwand aufgrund behinderter oder unterbrochener Montage.

(4) Das Recht des Auftragnehmers auf Entschädigung wegen Behinderung gemäß § 642 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Gefährübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkleistung geht auf den Auftraggeber über: (a) bei Werkleistungen mit Montage; mit Abnahme der Werkleistung; (b) bei reinen Lieferleistungen ohne Montage: mit Übergabe an den Auftraggeber am vereinbarten Lieferort.

(2) Befinden sich gelieferte oder teilmontierte Bauteile auf der Baustelle des Auftraggebers und werden diese durch Dritte (z.B. andere Gewerke), Vandalismus, Witterungseinflüsse oder sonstige Umstände beschädigt, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so haftet der Auftragnehmer hierfür nicht. Der Auftraggeber hat für den Schutz der auf seiner Baustelle befindlichen Bauteile Sorge zu tragen, sobald sie übergeben wurden.

(3) Gerät der Auftraggeber mit der Annahme in Verzug (Annahmeverzug, § 293 BGB), geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug geraten ist.

§ 12 Abnahme

(1) Bei Werkleistungen, die eine Montage umfassen, erfolgt die Abnahme förmlich durch gemeinsame Begehung und Unterzeichnung eines Bauabnahmeprotokolls durch den Auftraggeber (oder seinen Bevollmächtigten) und den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung anzeigen und zur Abnahme auffordern.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme durchzuführen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, hat er dem Auftragnehmer die Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Abnahme darf nur bei Vorliegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

(3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit der Fertigstellungsanzeige darauf hinweisen, dass die Werkleistung als abgenommen gilt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB). Der Hinweis auf die Abnahmefiktion ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

(4) Beginnt der Auftraggeber, die Werkleistung zu nutzen, ohne eine förmliche Abnahme durchzuführen, und rügt er nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Beginn der Nutzung wesentliche Mängel schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer, so gilt die Werkleistung als konkludent abgenommen.

(5) Die Abnahme von Teilleistungen ist zulässig und kann vom Auftragnehmer verlangt werden, soweit dies nach der Art der Werkleistung angemessen ist, insbesondere bei Lieferung und späterer Montage, bei Fertigstellung von Teilbereichen sowie bei sich über mehrere Tage erstreckender Montage.

(6) Soweit eine förmliche Abnahme nicht durchgeführt werden kann, weil bei der Montage keine unterzeichnungsberechtigte Person des Auftraggebers anwesend ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Werktagen nach Montageende wesentliche Mängel schriftlich anzeigt. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

§ 13 Einsatz von Hebe- und Transporttechnik; Flurschäden

(1) Für die Montage kann der Einsatz von Hebe- und Transportgeräten (z.B. mobiler Miniraupenkran, Hubsteiger, Gabelstapler) erforderlich sein. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber rechtzeitig informieren.

(2) Der Auftragnehmer ist bemüht, Beeinträchtigungen von Oberflächen (z.B. Pflaster, Rasen, Zufahrten) so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare, technisch bedingte Flurschäden durch den Einsatz von Transport- und Montagefahrzeugen oder -geräten stellen keinen Mangel der Werkleistung dar.

(3) Die Wiederherstellung von Außenanlagen (z.B. Rasen, Pflaster) ist nicht Bestandteil des Leistungsumfanges, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 14 Wartungsfugen

(1) Elastische Fugen (z.B. Silikonfugen, Dichtstofffugen) sind Wartungsfugen im Sinne der DIN 18540. Sie unterliegen bau- und nutzungsbedingtem Verschleiß und sind vom Auftraggeber regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf auf eigene Kosten zu erneuern.

(2) Das Auftreten von Rissen, Haftungsverlusten oder Verfärbungen an elastischen Fugen stellt keinen Mangel der Werkleistung des Auftragnehmers dar, sofern kein Verarbeitungsfehler vorliegt. Die Wartung und Instandhaltung elastischer Fugen obliegt dem Auftraggeber.

§ 15 Oberflächen und optische Toleranzen

(1) Branchenübliche Toleranzen bei der Oberflächenbeschaffenheit (z.B. Farbabweichungen zwischen verschiedenen Chargen, Schleifbilder, Zinkblumen bei Feuerverzinkung, geringfügige Schweißverfärbungen) stellen keinen Mangel dar.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Oberflächenqualität sind die jeweils einschlägigen technischen Normen und Regelwerke, insbesondere DIN EN ISO 1461 (Feuerverzinkung), DIN EN ISO 12944 (Korrosionsschutz) und die jeweils geltenden Richtlinien des Bundesverbandes Metall sowie der Gütegemeinschaft.

(3) Abweichungen in der Oberflächenbeschaffenheit, die innerhalb der in Abs. 2 genannten technischen Normen und Regelwerke liegen, stellen keinen Sachmangel im Sinne der §§ 633, 634 BGB dar und begründen keine Gewährleistungsansprüche.

§ 16 Sachmängelgewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet für die Konformität der in seiner Werkstatt produzierten Stahl- und Edelstahlbauteile nach DIN EN 1090-1 und DIN EN 1090-2.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Werkleistungen: (a) bei Bauwerken und Arbeiten an Bauwerken: 5 Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB); (b) bei sonstigen Werkleistungen: 2 Jahre ab Abnahme. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für sonstige Werkleistungen, die nicht unter § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB fallen, abweichend 1 Jahr, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Im Übrigen sind Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei berechtigten Mängelrügen ist der Auftragnehmer berechtigt, zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuerstellung) zu leisten. Dem Auftragnehmer sind mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen, sofern nicht im Einzelfall die Nacherfüllung für den Auftraggeber unzumutbar ist.

(5) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Minderung, Rücktritt, Schadensersatz) zu.

(6) Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf unsachgemäße Nutzung, fehlerhafte Montage durch Dritte, nachträgliche eigenmächtige Veränderung der Konstruktion durch den Auftraggeber, mangelhafte Wartung (insbesondere bei Wartungsfugen gemäß § 14 dieser AGB) oder normale Abnutzung zurückzuführen sind.

(7) Für zugekaufte Bauteile (z.B. Glasschiebeanlagen, Markisen, Lamellendächer, Pergolen), die der Auftragnehmer von Drittherstellern bezieht und montiert, gelten die Herstellergarantien. Der Auftragnehmer tritt dem Auftraggeber auf Verlangen seine Gewährleistungsansprüche gegen den Dritthersteller ab. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für diese Bauteile im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.

§ 17 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und bei Übernahme einer Garantie.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, Qualitätsmängel oder Ausfälle seiner Vorlieferanten (z.B. Verzinkerei, Pulverbeschichtungsbetrieb), soweit der Auftragnehmer die Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat und den Mangel oder die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Qualitätsmängeln, die außerhalb der anerkannten fachlichen Toleranzen liegen.

§ 18 Kündigung und Auftragsaufhebung durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit bis zur Vollendung des Werks kündigen (§ 648 BGB). In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

(2) Bei einer Kündigung nach Planfreigabe, aber vor Fertigstellung, hat der Auftragnehmer mindestens Anspruch auf: (a) die bereits erbrachten Leistungen zum vollen Auftragswert; (b) die bereits aufgewendeten Material- und Herstellungskosten; (c) eine Entschädigung für die entgangene Vergütung in Höhe von 15 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden Vergütung, sofern der Auftragnehmer nicht eine höhere oder der Auftraggeber eine geringere Entschädigung nachweist.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 19 Fremdleistungen und Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Nachunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer bleibt dem Auftraggeber gegenüber für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich.

(2) Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber auch Fundament-, Erd- oder Pfisterarbeiten über einen beauftragten Nachunternehmer anbietet, haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden nach § 278 BGB.

(3) Verweist der Auftragnehmer den Auftraggeber lediglich an einen Drittunternehmer (z.B. für Erd- oder Gartenarbeiten), ohne diesen selbst zu beauftragen, kommt ein eigenständiger Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Drittunternehmer zustande. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Fall keine Haftung für die Leistungen des Drittunternehmers.

§ 20 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Bauteilen und Materialien bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor, soweit die Bauteile nicht durch festen Einbau wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes geworden sind (§ 946 BGB).

(2) Gegenüber Unternehmern behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an noch nicht fest eingebauten Bauteilen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

(3) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen (z.B. Pfändung).

(4) Soweit der Eigentumsvorbehalt durch festen Einbau der Bauteile in ein Grundstück oder Gebäude erlischt (§ 946 BGB), steht dem Auftragnehmer das Recht zu, Sicherheit nach § 7 dieser AGB in Verbindung mit § 650f BGB zu verlangen.

§ 21 Nutzung und Fehlgebrauch

(1) Die Bauteile und Konstruktionen des Auftragnehmers sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich aus dem Angebot, den technischen Unterlagen und ggf. den Pflege- und Wartungshinweisen des Auftragnehmers.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn Schäden oder Mängel auf unsachgemäße Nutzung, Überbelastung, eigenmächtige Veränderung der Konstruktion durch den Auftraggeber oder Dritte oder unzureichende Wartung und Pflege zurückzuführen sind.

§ 22a Bilddokumentation

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zu Dokumentationszwecken Lichtbilder der Baustelle, der bauseitigen Vorbereitungen, des Montageverlaufs sowie der fertiggestellten Werkleistung zu erstellen.

(2) Die Lichtbilder dienen ausschließlich der internen Dokumentation, dem Nachweis des ordnungsgemäßen Leistungserfolgs sowie als Beweismittel bei Mängelrügen, Behinderungen und Gewährleistungsansprüchen.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine personenbezogenen Daten erfasst werden, insbesondere keine Personen, Hausnummern, Klingelschilder, Briefkästen oder identifizierbare Nachbargrundstücke. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.

(4) Eine Verwendung der Lichtbilder zu Marketing-, Werbe- oder Veröffentlichungszwecken (insbesondere auf der Website, in sozialen Medien oder in Printmaterialien) erfolgt ausschließlich nach gesonderter, ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

(5) Die Lichtbilder werden für die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie etwaiger laufender Verfahren aufbewahrt und nach Ablauf gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 22 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung und im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Weitere Informationen zur Datenverarbeitung enthält die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers, die auf der Internetseite des Auftragnehmers unter www.bergmaier.bayern abrufbar ist.

§ 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers (derzeit Amtsgericht Landshut / Landgericht Landshut). Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

(4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(5) Der Auftragnehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.